Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10550 – PHILLIPS 66 / FORTRESS INVESTMENT GROUP / WESTERN OIL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 472/09)

1. Am 15. November 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Phillips 66 (USA),

— Fortress Investment Group LLC („Fortress", USA), Teil der SoftBank Group Corp („SoftBank Group", USA),

— Western Oil, Inc. („Western Oil", USA).

Phillips 66 und Fortress übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Western Oil.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Phillips 66: multinationales Energieunternehmen mit einem Portfolio integrierter Midstream-, Chemie-, Raffinerie- und Marketingunternehmen, das weltweit Brennstoffe und Produkte verarbeitet, transportiert, lagert und vermarktet;

— Fortress: alternative Anlage- und Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Kapital für unterschiedliche Anleger wie Pensionsfonds, Stiftungen, Finanzinstitute, Dachfonds und vermögende Privatpersonen verwaltet;

— Western Oil: in Familieneigentum stehender Betreiber von Tankstellen und Bedarfsartikelgeschäften in den US-Bundesstaaten Missouri und Illinois, der Kraftstoff als Groß- und Einzelhändler, Güter des täglichen Bedarfs und Transportdienstleistungen für Dritte anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10550 — PHILLIPS 66 / FORTRESS INVESTMENT GROUP / WESTERN OIL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN